100. Ift die vorgängige Zustellung des Rechtsmittelschriftsates eine unbedingte Boraussetzung der vorläufigen Einstellung der Zwangsvollstreckung?

C.B.D. 88 707. 719.

VII. Civilsenat. Beschl. v. 7. Februar 1902 i. S. Fr. (Bekl.) w. F. (Kl.). Beschw.=Rep. VII. 22/02.

I. Dberlanbesgericht Breslau.

Das Oberlandesgericht hatte ben Antrag des Beklagten auf vorsläufige Einstellung der Zwangsvollstreckung, den er gleichzeitig mit der — durch Vermittelung des Gerichtsschreibers zuzustellenden — Besusungsschrift eingereicht hatte, als derzeit unzulässig abgelehnt; die

Beschwerbe bes Beklagten wurde vom Reichsgericht als unbegründet zurückgewiesen.

Grünbe:

"Die Zulässigfeit ber Beschwerde war trop ber auch im Falle bes § 719 C.B.D. anwendbaren Vorschrift in § 707 Abs. 2 daselbst nicht zu beanstanden, da bas Berufungsgericht, ohne in eine sachliche Brufung bes Untrages einzutreten, Die Borausfetzungen fur Die Erlassung ber beantragten Anordnung verneint hat. Die Beschwerde ift aber fachlich nicht begründet. Dem Oberlandesgerichte ift barin beigutreten, baf auch nach ber jetigen Faffung ber Civilprozegordnung bie Ginlegung ber Berufung erft burch Buftellung ber Berufungs= fchrift geschieht, alfo erft bierdurch ber Rechtsftreit beim Berufungsgericht anhängig, und bas Berufungsgericht in die Lage verfett wirb, bie Ginftellung ber Bollftredung vorbehaltslos anzuordnen. Daraus folgt nun allerdings nicht, daß ein Antrag auf Ginstellung ber Bollftreckung, ber gleichzeitig mit ber Ginreichung ber Berufungsichrift behufs Terminsbeftimmung und Buftellung burch Bermittelung bes Berichtsschreibers angebracht wirb, schlechthin unguläsig mare; in biefer hinficht ift bem § 207 Abs. 2 C.B.D. nicht alle Bedeutung abausprechen. Wenn es icon nach den fruberen Buftellungsvorschriften für zulässig und zweckmäßig anzusehen war, anftatt den Ginstellungsantrag abzulehnen, den Bollzug der Anordnung einfach von dem Nachweise der erfolgten Zustellung abhängig zu machen,

vgl. bezüglich bes analogen Falles in § 769 (früher 688) C.B.D. Entsch, bes R.G.'s in Civils. Bb. 10 S. 314,

so muß dies umsomehr auf Grund der neuen Zustellungsvorschriften gelten. Denn durch die Einreichung des Rechtsmittelschriftsates erswächst dem Gerichtsschreiber gemäß §§ 166. 168. 196 C.P.O. die Pflicht, die Zustellung an die Gegenpartei zu veranlassen; durch die gleichzeitige Stellung eines Antrages, dem erst nach der Zustellung, oder nur unter dem Borbehalt der Zustellung stattgegeben werden fann, entsteht also ein ähnliches Verhältnis, als wenn dem Gerichte selbst zwei Unträge vorlägen, von denen die Ersedigung des zweiten erst nach Ersedigung des ersten ersolgen kann. Daß es in einem solchen Falle eine durchaus zu misbilligende Verlenung der richterslichen Amtspslicht wäre, wenn das Gericht den zweiten Antrag des halb ablehnen wollte, weil der erste Antrag noch nicht ersedigt sei,

bedarf kaum der Erwähnung. Allein hierbei ist selbstverständlich vorausgeset, daß die antragstellende Partei selbst ihre Anträge in ein derartiges Abhängigkeitsverhältnis sett. Hier aber beansprucht der Beschwerdesührer, wie aus der Beschwerdebegründung klar hervorzeht, daß über den Einstellungsantrag sofort und lediglich auf Grund der Einreichung der Berufungsschrift, ohne Rücksicht darauf, ob und wann die Zustellung berselben erfolgen werde, entschieden werde; er will festgestellt wissen, daß schon durch die Einreichung der Rechtsmittelschrift alle Voraussexungen für die Erledigung des Einstellungsantrages gegeben seien. Dieses Verlangen aber ist, wie oben auszessührt, ungerechtsertigt."